

§ 3 Nr. 53

[Übertragung von Wertguthaben]

eingefügt durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

Steuerfrei sind

...

53. die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund.² Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19.³ Von ihnen ist Lohnsteuer einzubehalten;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 53

1

Rechtsentwicklung:

- ▶ *StEinfG Saar v. 30.6.1959* (BGBl. I 1959, 339; BStBl. I 1959, 277): Befreit waren Zinsen und Kommunalobligationen, die von der Landesbank und Girozentrale Saar vor dem 6.7.1959 ausgegeben worden waren (s. dazu TESKE, DStZ 1959, 241; Anl. 1 Abschn. B EStR 1967–87).
- ▶ *StReformG 1990 v. 25.7.1988* (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Aufhebung der Vorschrift (s. dazu BTDrucks. 11/2157, 138).
- ▶ *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Die Vorschrift wurde neu besetzt. Die Vorschrift befreit nunmehr die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV. Gleichzeitig wird in Satz 2 der Vorschrift eine StPflcht für Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund und in Satz 3 eine Pflicht zum LStAbzug für diese Fälle normiert.

Bedeutung der Nr. 53:

- ▶ *Sozialpolitische Bedeutung*: Die StBefreiung steht in sachlichem Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Maßnahmen zur sozialrechtl. Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen. Mit dem Gesetz v. 6.4.1998 (BGBl. I 1998, 688; „Flexigesetz“) wurden die Möglichkeiten geschaffen, geleistete Arbeitszeiten in einem besonderen Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt zur kurz-, mittel- oder sogar längerfristigen Freistellung von der Arbeit unter gleichzeitiger Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses einzusetzen und damit verbunden den Zeitpunkt der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuer auf den Zeitpunkt der Auszahlung von Entgelt aus dem Wertguthaben aufzuschieben. Die genannte Möglichkeit ist seitdem fester Bestandteil betrieblicher und tariflicher Arbeitszeitflexibilisierung.

Allerdings stand der Verbreiterung von Wertguthaben die fehlende Mitnahmemöglichkeit beim ArbGWechsel entgegen. Wertguthaben mussten beim ArbG-

Wechsel als „Störfall“ aufgelöst (s. § 23b SGB IV), verarbeitet, versteuert und ausgezahlt werden. Diesen Mangel zu beseitigen war ua. das Ziel des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetzes v. 21.12.2008 (BGBl. I 2008, 2940), das zu umfangreichen Änderungen des SGB IV geführt hat (BTDrucks. 16/10289, 11 f.). Nunmehr kann gem. § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV bei Beendigung der Beschäftigung der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen ArbG verlangen, dass das Wertguthaben nach § 7b SGB IV auf den neuen ArbG übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat. In den Fällen, in denen der neue ArbG eine solche Zustimmung nicht erteilt, fungiert die Deutsche Rentenversicherung Bund als Treuhänderin (zu den Gründen vgl. BTDrucks. 16/10289, 12). Nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV kann das Wertguthaben auf diese übertragen werden, wenn es einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags einen Betrag in Höhe des Sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt; die Rückübertragung ist ausgeschlossen (s. im Einzelnen BTDrucks. 16/10289, 18; BTDrucks. 16/11108, 14 f.). § 7f Abs. 2 SGB IV regelt die Entnahme von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben, wenn dieses an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen worden ist.

► *Rechts- und steuersystematische Bedeutung:* Das Innehaben von Ansprüchen oder Rechten führt regelmäßig den Zufluss von Einnahmen noch nicht herbei. Der Anspruch auf die Leistung begründet noch keinen Zufluss von Arbeitslohn. Ein Vorteil ist dem ArbN erst dann zugeflossen, wenn der ArbG die geschuldete Leistung tatsächlich erbringt (s. etwa BFH v. 23.6.2005 – VI R 10/03, BStBl. II 2005, 770).

Nach diesen Grundsätzen führt weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto zum Zufluss von Arbeitslohn. Von einer ausdrücklichen StFreistellung hat der Gesetzgeber deshalb zu Recht abgesehen. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus.

Nichts Anderes gilt in den Fällen des § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, also der Übertragung des Wertguthabens an den neuen ArbG. Der neue ArbG tritt an die Stelle des alten ArbG und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus dem Wertguthabenvertrag. Von einer ausdrücklichen StFreistellung hat der Gesetzgeber deshalb zu Recht auch insoweit abgesehen. Erst die Leistungen aus dem Wertguthaben durch den neuen ArbG führen zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; der neue ArbG hat in diesen Fällen bei der Auszahlung LSt. gem. § 38 einzubehalten.

UE führt nach den genannten Grundsätzen auch die in § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV geregelte Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund als Treuhänderin nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Dennoch hat der Gesetzgeber diesen Vorgang – vermutlich zur Klarstellung – ausdrücklich stfrei gestellt (Nr. 53 Satz 1). Der Regelung kommt somit nur deklaratorische Bedeutung zu.

Die der Klarstellung (BTDrucks. 16/11108, 15) dienenden Bestimmungen in den Sätzen 2 und 3 sind keine StBefreiung, sondern das genaue Gegenteil. Die Statuierung einer StPflicht bzw. LStEinbehaltungspflicht in § 3, der die Überschrift „Steuerfreie Einnahmen“ trägt, ist ein Systembruch und belegt einmal mehr den miserablen Gegenwartszustand des EStG im Allgemeinen und des § 3 im Besonderen (§ 3 Allg. Anm. 2).

II. Leistungen nach Nr. 53

Satz 1 regelt die StFreiheit der Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV. Satz 2 bestimmt – in Abgrenzung dazu – die StPflicht der Entnahmen aus diesen Wertguthaben; Satz 3 legt dem Treuhänder eine LStEinbehaltungspflicht auf.

Satz 1: Nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV kann bei Beendigung der Beschäftigung das Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden, wenn der neue ArbG den Wertguthabenvertrag nicht übernehmen möchte oder aber der Beschäftigte in kein neues Beschäftigungsverhältnis eintritt. Diese Übertragung ist stfrei. Unterbleibt die Übertragung, ist das Wertguthaben nach § 23b SGB IV mit der Folge der Versteuerung aufzulösen.

In ein Wertguthaben wird Arbeitsentgelt eingebracht, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen (§ 7b Nr. 3 SGB IV). Bei einer Wertguthaben- bzw. Zeitwertkontenvereinbarung vereinbaren ArbG und ArbN, dass der ArbN künftig fällig werdenden Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Arbeitslohn beim ArbG nur betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Arbeitsfreistellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen (BTDrucks. 16/11108, 14; s. Anm. 1).

Satz 2: Im Fall der Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Beschäftigte unter den in § 7f Abs. 2 SGB IV genannten Voraussetzungen insbes. für Zeiten der Freistellung und Zeiten der Verringerung der Arbeitszeit das Wertguthaben in Anspruch nehmen. Bei den entsprechend erbrachten Leistungen handelt es sich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19.

Nach Satz 3 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund als Treuhänderin (s. Anm. 1) die Pflicht, in den Fällen des Satzes 2 die entsprechende LSt. einzubehalten (und vermutlich entsprechend § 41 abzuführen). Die Vorschrift statuiert damit eine besondere Verpflichtung zum LStEinbehalt. Die entsprechende Verpflichtung ergibt sich wegen der fehlenden ArbGEigenschaft der Deutschen Rentenversicherung Bund (s. BTDrucks. 16/10289, 12) nicht bereits aus § 38 (zur Bedeutung der öffentlich-rechtl. Verpflichtung zum LStEinbehalt und der damit einhergehenden Haftung für den fehlerhaften LStEinbehalt s. § 38 Anm. 6, 46). Über die weitere Ausgestaltung des LStAbzugsverfahrens trifft Satz 3 keine Aussage. Es liegt nahe, insoweit auf §§ 38ff. zu rekurrieren.

Die Bestimmung ist uE aus grundsätzlichen Erwägungen, die vornehmlich die Problematik der Einführung neuer StEntrichtungspflichten betreffen (s. dazu instruktiv DRÜEN, FR 2004, 1134), äußerst bedenklich (s. im Übrigen auch Anm. 1). Allerdings ist kaum zu erwarten, dass sich die Deutsche Rentenversicherung Bund als öffentlich-rechtl. organisierte juristische Person gegen die Auflegung der Pflicht zur Wehr setzen wird.

